

11. Haftet, wenn sich bei der Ausfuhr einer unter Begleitschein I aus der Fabrik ausgegangenen und sodann unter Vergütung der Materialsteuer über die Zollgrenze ausgeführten Zuckersendung eine Fehlmenge ergeben hat, für die von der letzteren nach §. 4 Abs. 2 des Zuckerbesteuerungsgesetzes vom 9. Juli 1887 zu entrichtende Verbrauchsabgabe derjenige, welcher jene Zuckersendung zur Ausfuhr gebracht hat?

VI. Civilsenat. Urth. v. 18. Dezember 1890 i. S. C. & A. (Kl.) m. die Hamburgische Generalzolldirektion (Bekl.). Rep. VI. 208/90.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Mittels der Klage hatten die Kläger gewisse Beträge, welche sie auf Verlangen der verklagten Behörde an die letztere als Verbrauchsabgabe für inländischen Zucker unter Rechtsverwahrung gezahlt hatten, nebst Verzugszinsen vom jedesmaligen Zahlungstage an zurückgefordert. Die Klage war, unter Verwerfung der vorgeführten Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, in erster Instanz abgewiesen, und die

hiergegen erhobene Berufung zurückgewiesen worden; auf Revision der Kläger hob aber das Reichsgericht das Berufungsurteil auf und verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage.

Aus den Gründen:

. . . „Die Behörde hatte die Zahlungen verlangt für gewisse Fehlmengen von Zucker, welche sich bei einer größeren Anzahl von unter Begleitscheinen I an die Kläger als Spediteure gelangten und von ihnen unter Erlangung der Steuervergütung über die Zollgrenze ausgeführten Zucker sendungen durch Vergleichung des in den Begleitscheinen angegebenen Gewichtes mit dem bei der Ausfuhr ermittelten ergeben hatten. Es konnte auch keinem Zweifel unterliegen, daß von diesen Fehlmengen überhaupt die entsprechende Verbrauchsabgabe geschuldet worden sei. Geht man von der Annahme aus, daß die in den Begleitscheinen enthaltenen Gewichtsangaben der Wirklichkeit entsprechen haben, so mußten offenbar die Fehlmengen inzwischen auf widerrechtliche Weise tatsächlich aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr getreten sein, und es würde dann unmittelbar die Bestimmung des §. 4 Abs. 2 des Zuckerbesteuerungsgesetzes vom 9. Juli 1887 Anwendung finden, wonach die Verbrauchsabgabe zu entrichten ist, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt; es würden hierfür jedenfalls die betreffenden Defraudanten zu haften haben. Außerdem aber würden unter jeder Voraussetzung, auch wenn man annehmen wollte, daß die Gewichtsmengen in den Begleitscheinen von vornherein um die betreffenden Quantitäten zu hoch angegeben gewesen wären, die Extrahenten der einzelnen Begleitscheine für die fragliche Verbrauchsabgabe aufkommen müssen. Denn jeder Begleitscheineextrahent übernimmt diese Verpflichtung durch ausdrückliche schriftliche Erklärung in dem Begleitscheine selbst, da der Bundesrat, auf Grund der ihm in §. 37 Abs. 4 des Zuckerbesteuerungsgesetzes von 1887 erteilten Ermächtigung handelnd, in den Absätzen 1 und 3 des §. 101 der am 28. Juni 1888 vom Reichskanzler veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze nur unter dieser Bedingung gestattet hat, daß Zucker die Fabrik verlasse, ohne sofort gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzugehen. Insofern der Bundesrat im Abs. 1 des §. 101 weiter bestimmt hat, daß bei der Abfertigung auf Begleitschein die in dieser Beziehung im Vereinszollgesetze und im Begleitscheinregulative getroffenen Be-

stimmungen zur Anwendung kommen, kann man auch sagen, daß der Begleitscheinextrahent unmittelbar gesetzlich eventuell für die Verbrauchsabgabe von der ganzen, im Begleitscheine angegebenen Gewichtsmenge aufzukommen habe, weil in §. 44 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 die entsprechende Haftbarkeit des Begleitscheinextrahenten für den auf den Waren lastenden Eingangszoll festgestellt ist. Es fragte sich nun aber, ob denn mit Recht daneben die Kläger, als diejenigen, welche auf Grund der Begleitscheine in der oben bezeichneten Weise über die Zuckersendungen verfügt haben, als für die auf die Fehlmengen entfallende Verbrauchsabgabe haftbar behandelt worden seien.

Das Berufungsgericht hat dies aus dem Grunde bejaht, weil die Kläger diejenigen seien, welche beim Eintritte des Zuckers in den freien Verkehr denselben zur freien Verfügung erhalten haben, und weil nach §. 4 Abs. 2 des Zuckerbesteuerungsgesetzes derjenige, welcher in dem bezeichneten Zeitpunkte den Zucker zur freien Verfügung erhält, der Steuerpflichtige ist. Soll es nun hierbei auf diejenigen individuellen Zuckermengen ankommen, welche an den in den Begleitscheinen angegebenen Quantitäten fehlten, und für welche daher die Verbrauchsabgabe den Klägern abgenommen worden ist, so steht vielmehr von vornherein fest, daß die Kläger diesen Zucker nicht erhalten haben. Ohne Zweifel will daher das Oberlandesgericht davon reden, daß die Kläger die fraglichen Zuckersendungen, jede als ein Ganzes gedacht, bei deren Eintritte in den freien Verkehr zur freien Verfügung erhalten hätten. Unklar würde dabei zunächst bleiben, aus welchem gesetzlichen Grunde es hier auf jede Zuckersendung als Ganzes ankommen soll. Indessen kann dieser Punkt auf sich beruhen, da in Wirklichkeit die Zuckersendungen als Ganze überhaupt nicht in den freien Verkehr getreten, sondern vielmehr über die Zollgrenze ausgeführt worden sind. Die Worte „in den freien Verkehr“ bedeuten nämlich im Gesetze zweifellos nur „in den freien Verkehr des Zollgebietes“. Im zweiten Absätze des §. 37 des Zuckerbesteuerungsgesetzes wird auch das „über die Zollgrenze ausgeführt werden“ unter Nr. 4 gerade als einer der Fälle aufgeführt, wo der Zucker nicht in den freien Verkehr tritt; allerdings zunächst: beim Verlassen der Fabrik nicht in den freien Verkehr tritt; in Abs. 4 daselbst werden dann aber die Abfertigung in den freien

Verkehr und die Fälle Ziffer 1 bis 4 schlechtweg einander gegenüber gestellt. Das Oberlandesgericht hat sich zur weiteren Begründung in dieser Hinsicht nur darauf bezogen, daß es an einer früheren Stelle seiner Entscheidungsgründe bereits dargelegt habe, daß der Zucker bei einem Transporte auf Begleitschein I erst mit Erledigung des letzteren in den freien Verkehr trete. Das ist insoweit richtig, als an jener Stelle die, allerdings jedem Zweifel entzogene Wahrheit dargelegt ist, daß der Zucker nicht schon mit der Ausfertigung des Begleitscheines I, sondern nicht vor der Erledigung desselben in den freien Verkehr tritt; aber daß er allemal mit dieser Erledigung in den freien Verkehr trete, sollte dort gar nicht dargelegt werden und konnte auch nicht dargelegt werden, weil diese Art von Erledigung nur eine unter mehreren möglichen bildet, wie aus §. 37 des Zuckerbesteuerungsgesetzes in Verbindung mit den §§. 30—40 des vom Bundesrate beschlossenen, vom Reichskanzler am 18. Juli 1888 verkündeten und nach §. 101 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu dem ersteren auch hier in Betracht kommenden Begleitscheinregulatives hervorgeht. Aus §. 4 Abs. 2 des Zuckerbesteuerungsgesetzes hat demnach das Oberlandesgericht jedenfalls mit Unrecht die Steuerpflicht der Kläger ableiten wollen.

Auch ein anderer Grund für diese Steuerpflicht war nicht ersichtlich. Das Landgericht hat die Annahme derselben freilich auf eine „analoge“ Anwendung des §. 47 W.Z.G. und des §. 37 des Begleitscheinregulatives begründen zu können gemeint. Nach diesen Vorschriften soll das beim Eingange zollpflichtiger Waren ins Zollgebiet ermittelte und im Begleitscheine I angegebene Gewicht in der Regel der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt werden; in der Regel, d. h. ausgenommen, wenn ein unverletzter amtlicher Verschuß vorliegt, oder amtliche Begleitung stattgefunden hat, und außerdem nicht der Verdacht einer heimlichen Entfernung gegeben ist. Daraus ist in Abs. 3 des angeführten §. 37 des Regulatives mit Recht der Schluß gezogen, daß im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I oder zur Niederlage in der Regel zwar nur das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlageregister angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewichte der Eingangszoll erhoben wird. Man könnte nun vielleicht meinen, analog müsse im Falle der Weiterabfertigung des Zuckers

zur Ausführung zwar die Steuervergütung vom neu ermittelten Gewichte gewährt, jedoch zuvor die Verbrauchsabgabe vom Mindergewichte entrichtet, beziehungsweise von der Steuervergütung gleich abgezogen werden. Daraus würde dann jedoch keineswegs folgen, daß, wenn die Steuervergütungsscheine nun einmal ohne Abzug ausgefertigt und den Klägern eingehändigt waren, deshalb diese nachträglich zur Entrichtung jener Verbrauchsabgabe angehalten werden könnten. Eingangszoll und Verbrauchsabgabe liegen in dieser Beziehung ganz verschieden. Das Vereinszollgesetz erklärt in §. 13 schlechtweg denjenigen, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten ist, Inhaber oder natürlicher Besizer des zollpflichtigen Gegenstandes ist, für den dem Staate gegenüber zur Zahlung des Zolles Verpflichteten, das Zuckerbesteuerungsgesetz in §. 4 Abs. 2 dagegen nur denjenigen, welcher bei Eintritt des Zuckers in den freien Verkehr denselben zur freien Verfügung erhält. Der Zoll wird an sich schon für den Eingang der Ware ins Zollgebiet geschuldet, und die Ware geht mit ihm belastet unter Begleitschein I weiter; bei der Zuckersteuer dagegen ist die Ware, solange sie unter Begleitschein I geht, noch durchaus nicht mit der Verbrauchsabgabe belastet, sondern wird dies erst dadurch, daß sie in den freien Verkehr tritt. Dieser wesentliche Unterschied zwischen den beiden Steuerarten darf nicht außer acht gelassen werden. Übrigens erscheint es außerdem auch als sehr zweifelhaft, ob, selbst unter Berücksichtigung der Bezugnahme in §. 101 Abs. 1 der bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen zum Zuckerbesteuerungsgesetze, eine so weit gehende analoge Anwendung des Begleitscheinregulatives beziehungsweise des Vereinszollgesetzes sich überhaupt rechtfertigen würde; doch braucht nach Lage der Sache hier auf diese Frage nicht weiter eingegangen zu werden.“ . . .